



Merkblatt Kündigung

In der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis jederzeit von beiden Parteien fristlos gekündigt werden.

Der Betreuungsvertrag kann sowohl von der Tagespflegeperson als auch von der/dem/den Personensorgeberechtigten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende (Ende des Folgemonats) schriftlich gekündigt werden.

Eine fristlose Kündigung (zum direkten Monatsende) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss in jedem Fall schriftlich begründet werden.

Die Kündigung des Betreuungsvertrags muss dem Sachgebiet Zentralstelle für Kinderbetreuung des Kreisjugendamtes von der Tagespflegeperson oder den Personensorgeberechtigten schriftlich vorgelegt werden.

Sollte im beiderseitigen Einvernehmen das Betreuungsverhältnis vor Ablauf der vorgenannten Frist beendet werden, können die Tagespflegepersonen und die/der Personensorgeberechtigte(n) in einer gemeinsamen Erklärung die Aufhebung von Kostenbeitrags- und Förderbescheiden schriftlich bei der Zentralstelle für Kinderbetreuung beantragen.

Die Kündigung wird bei der Tagespflegeperson eingereicht und der Zentralstelle für Kinderbetreuung in Kopie zur Kenntnis gegeben.

Wichtiger Hinweis:

Unterschreiben Sie die Kündigung der Personensorgeberechtigten zur Kenntnis bzw. falls Sie kündigen lassen Sie die Personensorgeberechtigten ebenfalls zur Kenntnis unterschreiben.